

Kurzfristige Beschäftigung – Zeitgrenzen ausgeweitet

Ab dem 01.01.2015 werden die Höchstgrenzen für kurzfristige Beschäftigungen von zwei Monaten oder 50 Arbeitstagen innerhalb eines Kalenderjahres auf **drei Monate** oder **70 Arbeitstage** angehoben.

Von einem Drei-Monats-Zeitraum ist auszugehen, wenn die kurzfristige Beschäftigung an mindestens fünf Tagen in der Woche ausgeübt wird. Wird die Beschäftigung regelmäßig an weniger als fünf Tagen in der Woche ausgeübt, ist auf den Zeitraum von 70 Arbeitstagen abzustellen.

Nach Ablauf einer Übergangszeit von vier Jahren gelten ab dem 01. Januar 2019 wieder die vorherigen Höchstgrenzen von zwei Monaten oder 50 Arbeitstagen. Durch diese Übergangsregelung soll die Einführung des Mindestlohns bei Saisonkräften erleichtert werden.

Bei Rückfragen steht Ihnen das Team der Koch & Kollegen Steuerberatung GmbH gern zur Verfügung.